Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 11 K-BPNG Übergangsbestimmungen

K-BPNG - Biosphärenpark-Nockberge-Gesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Mit 1. Jänner 2013 gehen alle Rechte und Pflichten des Nationalparkfonds – Nationalpark Nockberge auf den Biosphärenparkfonds Nockberge im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über.

(2) Die am 31. Dezember 2012 bestellten Mitglieder des Nationalparkkomitees Nockberge gelten bis zu ihrer Neubestellung als Mitglieder des Biosphärenparkkomitees Nockberge.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at